Ausbau des Autokurses Solothurn-Wasseramt (ASW) mit neuer staatlicher Kapitalbeteiligung

Vom 8. Dezember 1963 (Stand 13. Dezember 1963)

Der Kantonsrat von Solothurn

beschliesst:

§ 1

[1] Für die Beteiligung des Staates am Autokurs Solothurn-Wasseramt[1)] wird ein Kredit von maximal 350'000 Franken bewilligt, wovon 250'000 Franken auf das neu aufzubringende Aktienkapital und 100'000 Franken auf die Verbürgung des Garantiekapitals entfallen.

§ 2

[1] Dem Staat ist in den Statuten das Recht einzuräumen, sich im Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft durch mindestens zwei Mitglieder vertreten zu lassen und in dessen Ausschuss einen Vertreter zu delegieren.

§ 3

[1] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 4

[1] Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch das Volk mit der Publikation des Abstimmungsergebnisses im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten am 13. Dezember 1963.

1) Von der BSU AG übernommen, vgl. Art. 2 der Statuten in der Fassung vom 28. August 1974.